

Gemeindegesetz

Vom 3. Mai 1992 (Stand 1. September 2014)

Die Landsgemeinde,

gestützt auf die Artikel 115–134 und 145 der Kantonsverfassung¹⁾, *

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck des Gesetzes*

¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Gemeinden, der Zweckverbände von Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie die Zusammenarbeit dieser Körperschaften untereinander und mit dem Kanton.

Art. 2 * *Arten von Gemeinden*

¹ Gemeinden sind:

- a. die Gemeinden (Einheitsgemeinden);
- b. die Kirchgemeinden.

Art. 3 *Zweckverbände*

¹ Zweckverbände sind selbstständige Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit einem bestimmten Gebiet. Sie umfassen Gemeinden, die sich zur Erfüllung bestimmter zusammengehörender öffentlicher Aufgaben zusammengeschlossen haben.

Art. 4 *Bestand und Autonomie der Gemeinden und Zweckverbände*

¹ In den Schranken von Verfassung und Gesetz sind den Gemeinden und den Zweckverbänden ihr Bestand und das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu regeln, gewährleistet.

² Sie bestimmen, soweit Verfassung und Gesetz nichts anderes vorsehen, ihre Organisation selbst, wählen ihre Behörden, Angestellten, Lehrpersonen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer und erfüllen ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen. *

Art. 5 *Aufgaben der Gemeinden und Zweckverbände*

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände erfüllen die Aufgaben, die ihnen durch Verfassung und Gesetz übertragen werden, sowie die Aufgaben, die sie von sich aus im öffentlichen Interesse wahrnehmen.

¹⁾ GS I A/1/1

II E/2

² Sie besorgen namentlich alle örtlichen Angelegenheiten, für die weder der Bund noch der Kanton ausschliesslich zuständig sind. *

Art. 6 *Zusammenarbeit*

¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände arbeiten bei der Erfüllung von Aufgaben, die im gemeinsamen öffentlichen Interesse liegen, mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden zusammen.

² Sie arbeiten ebenso mit Kanton und Bund zusammen, wenn diese auf ihrem Gebiet öffentliche Aufgaben erfüllen.

Art. 7 * *Organe der Gemeinden*

¹ Die Gemeinden haben folgende Organe:

- a. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Gemeindeversammlung oder an der Urne ausüben;
- b. den Gemeinderat;
- c. * die Geschäftsprüfungskommission respektive das Rechnungsprüfungsorgan;
- d. die Schulkommission;
- e. allenfalls besondere Kommissionen;
- f. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten der Gemeinde.

Art. 7a * *Gemeindeparlament*

¹ Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung ein Gemeindeparlament einführen und diesem einzelne Aufgaben der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates zur vorläufigen oder endgültigen Erledigung übertragen.

² Die Gemeindeordnung regelt die Bestellung, die Befugnisse, die Kompetenzaufteilung zwischen den Gemeindeorganen und das Verfahren des Gemeindeparlaments. Sie kann von diesem Gesetz abweichende Regelungen treffen, soweit dies durch diese Organisationsform bedingt ist. Subsidiär gilt die Landratsverordnung²⁾ sinngemäss.

³ Für die Wahlen in das Gemeindeparlament können die Gemeinden Wahlkreise bilden. Im Übrigen gilt das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen an der Urne und dort namentlich das 2. Kapitel sinngemäss.

Art. 8 * *Vereinigung oder Aufteilung von Gemeinden und Grenzänderungen*

¹ Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden bedürfen der Zustimmung der betroffenen Stimmberechtigten und der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

² Bei Kirchgemeinden sowie bei Grenzänderungen genügt die Genehmigung durch den Landrat.

²⁾ GS II A/2/3

³ Für die Rückgängigmachung solcher Änderungen gilt das entsprechende Verfahren.

Art. 9 * ...

Art. 10 *Wirkung einer Vereinigung oder Aufteilung*

¹ Die durch Vereinigung entstehende Gemeinde tritt in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein. Die Vereinbarung über die Vereinigung bestimmt den Namen und das Wappen der neuen Gemeinde. *

² ... *

³ Die Vereinbarung über die Vereinigung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Vorsteherschaften der bisherigen Gemeinden bis zum Ablauf der Amtsdauer gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Gemeinde bilden.

⁴ ... *

⁵ Nach einer Vereinigung müssen die Vorschriften der zusammengeschlossenen Gemeinden längstens innert vier Jahren ab Rechtskraft des Zusammenschlusses vereinheitlicht werden. Die früheren Vorschriften bleiben bis zu ihrer Vereinheitlichung in Kraft, soweit sie nicht der Vereinbarung über die Vereinigung widersprechen.

⁶ Wird eine Gemeinde aufgeteilt, sind das Vermögen und die Verbindlichkeiten entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen und entsprechend der Art und den Bedürfnissen der neuen Gemeinden aufzuteilen. Wird eine Vereinigung rückgängig gemacht, so nimmt jede Gemeinde das von ihr eingebrachte Gut nach Möglichkeit zurück.

Art. 11 *Regelung offener Fragen*

¹ Lässt sich über das bei einer Vereinigung oder Aufteilung zu beobachtende Verfahren, über die Behandlung von Vermögen und Verbindlichkeiten, über das Bürgerrecht oder über die Übergangsordnung zwischen den beteiligten Gemeinden keine Einigung erzielen, kann jede Gemeindevorsteherschaft den Landrat anrufen, der auf Antrag des Regierungsrates über die Einzelheiten der Vereinbarung entscheidet.

Art. 12 *Gemeindegrenzen*

¹ Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung ihrer Stimmberechtigten eine Grenzvereinigung oder eine Grenzänderung vereinbaren. Die Grenzvereinigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates, die Grenzänderung der Genehmigung des Landrates. *

² Die Grenzänderung ist für Kirchgemeinden verbindlich, soweit deren Gebiet durch das Gebiet der Gemeinde bestimmt ist. *

³ Will der Kanton mit einem benachbarten Kanton eine Grenzänderung durchführen, muss er vorgängig die Zustimmung der betroffenen glarnerischen Gemeinde einholen.

II E/2

Art. 13 *Name und Wappen der Gemeinde*

¹ Die Gemeinde bestimmt ihren Namen und ihr Wappen. *

² Name oder Wappen der Gemeinde können durch Beschluss der Stimmberechtigten geändert werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Die Kirchgemeinden können ein Wappen bestimmen. *

Art. 14 *Öffentlich-rechtliche Korporationen*

¹ Eine öffentlich-rechtliche Korporation ist eine Körperschaft des kantonalen Rechts, die auf einem bestimmten Kreis von Personen oder auf bestimmten Gütern beruht und Aufgaben von allgemeinem Interesse wahrnimmt.

² Die Errichtung neuer öffentlich-rechtlicher Korporationen und Änderungen im Bestand derselben bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. *

³ Der Regierungsrat kann, wenn es im öffentlichen Interesse unerlässlich ist, die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Korporation anordnen, die Aufgaben einer solchen neu bestimmen oder eine solche auch auflösen.

⁴ Die öffentlich-rechtlichen Korporationen organisieren sich selbst nach demokratischen Grundsätzen. Sie beachten dabei die Verfahrens- und Organisationsgrundsätze dieses Gesetzes. Die Bestimmungen über den Rechtsschutz (achtes Kapitel) sind anwendbar.

⁵ Die öffentlich-rechtlichen Korporationen verwalten und nutzen ihre Güter selbstständig und berücksichtigen dabei die allgemeinen Gemeindeinteressen.

2. Gemeindearten

Art. 15–19 * ...

Art. 20 *Geltung des Gesetzes für die Kirchgemeinden*

¹ Organisation und Verwaltung der Kirchgemeinden müssen den Grundsätzen der Kantonsverfassung und dieses Gesetzes entsprechen; im Übrigen richten sie sich nach den kirchlichen Vorschriften.

² Im Einzelnen gilt:

- a. Wo nach diesem Gesetz die Genehmigung oder Zustimmung einer kantonalen Instanz nötig ist, können die kirchlichen Vorschriften vorsehen, dass vorgängig kantonale kirchliche Instanzen mitwirken.
- b. Der Regierungsrat kann eine Aufsicht gegenüber Kirchgemeinden nur ausüben, wenn die kantonalen Kircheninstanzen diese nicht wahrnehmen oder wenn das staatliche Recht in schwerwiegender Weise verletzt wird.

- c. Der Rechtsschutz gegenüber den Kirchgemeinden richtet sich nach den Kirchenverfassungen³⁾ und dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁴⁾.
- d. Die Landeskirchen können im Übrigen in Einzelfragen abweichende Bestimmungen erlassen, sofern die Rechtsstellung der Stimmberechtigten, die Funktionen der Gemeindebehörden und die Rechtsstellung der Gemeindebediensteten nicht beeinträchtigt werden.

3. Politische Rechte

3.1. Grundlagen

Art. 21–23 * ...

Art. 24 *Stimmregister*

¹ Die Stimmberechtigten werden in das Stimmregister, wie es das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen an der Urne (Abstimmungsgesetz)⁵⁾ vorsieht, eingetragen.

² Die Gemeinde führt das Stimmregister. *

³ Kirchgemeinden und Zweckverbände können das Stimmregister selber führen oder auf die Register der Gemeinden abstellen. *

⁴ Das Stimmregister steht den Stimmberechtigten jederzeit zur Einsicht offen.

Art. 25 *Ausübung des Stimmrechts*

¹ Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur in der Wohnsitzgemeinde ausgeübt werden.

² Die Stimmberechtigten müssen ihre Stimme persönlich abgeben; Stellvertretung ist untersagt. Vorbehalten bleiben bei Urnenwahlen und -abstimmungen die im Abstimmungsgesetz vorgesehenen Ausnahmen.

³ In jedem Fall muss die Stimmabgabe frei und ungehindert sowie bei Urnenwahlen und -abstimmungen geheim erfolgen.

Art. 26 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Stimmberechtigten werden von der Vorsteherschaft vor jeder Versammlung oder Urnenabstimmung mittels Unterlagen (Art. 51) orientiert über:

- a. die Vorlagen, Anträge und Auffassungen der Behörden;

³⁾ GS IV A/1

⁴⁾ GS III G/1

⁵⁾ GS I D/22/2

II E/2

- b. die Hauptanliegen von antragstellenden Stimmberechtigten;
- c. die finanziellen Auswirkungen der Geschäfte von erheblicher Tragweite.

² Die Vorsteherschaft orientiert die Öffentlichkeit zudem regelmässig oder bei Bedarf über die für die Gemeindeeinwohner wichtigen Beschlüsse und Vorhaben der Behörden sowie über andere, für die Gemeinde wesentliche Vorkommnisse.

Art. 27 *Einheit der Materie*

¹ Eine Abstimmungsvorlage darf nur eine einzige Materie umfassen.

² Zwischen den einzelnen Teilen einer Vorlage muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen. Gegenstände, die zwingend zusammengehören, müssen in einer Vorlage zusammengefasst werden.

3.2. Gemeindeversammlung, Urnenwahl und Urnenabstimmung und Gemeindeparlament *

Art. 28 *Gemeindeversammlung*

¹ Die Stimmberechtigten üben ihr Stimm- und Wahlrecht in der Regel offen an der Gemeindeversammlung aus.

Art. 29 *Urnenwahlen und -abstimmungen*

¹ Eine Urnenwahl oder Urnenabstimmung findet nur statt, soweit:

- a. dieses Gesetz oder das Abstimmungsgesetz sie vorsieht;
- b. die Gemeindeordnung sie vorsieht;
- c. die Gemeindeversammlung sie im Einzelfall beschliesst.

² Wird an der Gemeindeversammlung beschlossen, eine Abstimmung nach der Versammlung an der Urne durchzuführen, kann die Vorlage dennoch beraten und abgeändert werden.

³ Soweit dieses Gesetz nichts Näheres bestimmt, gilt für die Durchführung von Urnenwahlen und -abstimmungen das Abstimmungsgesetz.

3.3. Wahlen

Art. 30 * *Befugnisse der Stimmberechtigten*

¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne die Mitglieder des Gemeinderates und die Mitglieder des Gemeindeparlaments, wenn die Gemeindeordnung ein solches vorsieht. Sie wählen den Gemeindepräsidenten oder die Gemeindepräsidentin mit einem separaten Stimmzettel.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (Art. 99a), in den übrigen Körperschaften die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans (Art. 95);
- b. die Mitglieder der Schulkommission (Art. 94);
- c. die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros (Art. 56);
- d. die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder von Kommissionen, die nach der Gemeindeordnung durch die Stimmberechtigten zu bestellen sind;
- e. nach Massgabe der Gemeindeordnung die Delegierten der Gemeinde in den Zweckverbänden, oder die Vertreter der Gemeinde in der Vorsteherschaft und in der Geschäftsprüfungskommission oder dem Rechnungsprüfungsorgan eines Zweckverbandes, soweit dieser keine Delegiertenversammlung vorsieht (Art. 125 und 126);
- f. den Vermittler oder die Vermittlerin und die Stellvertretung;
- g. in den Kirchgemeinden, die Vorsteherschaft, den Pfarrer oder die Pfarrerin sowie weitere kirchliche Bedienstete, soweit die kirchlichen Vorschriften dies vorsehen.

Art. 31 * *Wahlverfahren für Vorsteherschaften*

¹ Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der übrigen Behörden werden nach dem Mehrheitswahlverfahren gewählt.

Art. 32 *Wahlvorschläge*

¹ Jeder stimmberechtigten Person steht im Rahmen der Gesetzgebung das Recht zu, Wahlvorschläge für Behördenmitglieder zu machen.

² Bei der Wahl von Angestellten sowie Pfarrerinnen und Pfarrern, die durch die Stimmberechtigten erfolgt, sind die von der Vorsteherschaft als wahlfähig erklärten Bewerbungen in die Wahl zu nehmen, wobei die Vorsteherschaft eine Wahlempfehlung abgeben kann. *

Art. 33 *Wählbarkeit*

¹ Alle Stimmberechtigten ab zurückgelegtem 18. Altersjahr sind als Mitglieder von Gemeindebehörden oder als Behördenmitglieder oder Delegierte für Zweckverbände wählbar. *

² ... *

³ In den Kirchgemeinden bestimmt sich die Wählbarkeit der Behördenmitglieder und Bediensteten nach den kirchlichen Vorschriften. *

⁴ In beratende Kommissionen ohne Entscheidungs- oder Aufsichtsbefugnisse können auch nicht stimmberechtigte Personen gewählt werden.

Art. 34 * *Unvereinbarkeiten*

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulkommission und weiterer exekutiver Behörden, die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter und weitere leitende Gemeindeangestellte können nicht dem Gemeindeparlament angehören.

² Die Angestellten und die Lehrpersonen der Gemeinden, Zweckverbände, Betriebe und Anstalten können nicht ihrer Vorsteherschaft angehören. *

³ Eltern und Kinder, Geschwister, Ehegatten, Personen in eingetragener Partnerschaft, Grosseltern und Enkelkinder, Schwäger und Schwägerinnen sowie Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht der gleichen Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes angehören.

⁴ In ein Kontrollorgan darf nicht gewählt werden, wer in der betreffenden Gemeinde oder im Zweckverband ein kontrolliertes Amt bekleidet oder mit dem Inhaber eines solchen so nah verwandt ist, dass ein Ausschlussgrund aus Verwandtschaft (Abs. 3) gegeben ist.

⁵ Schliessen gleichzeitig gewählte Personen einander aus, so wird diejenige als gewählt erklärt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Niemand darf ein weiteres Amt antreten, wenn er unvereinbare Amtspflichten übernehmen müsste.

3.4. *Antragsrecht*

Art. 35 *Antragsrecht*

¹ Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, jederzeit selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten der Vorsteherschaft Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen (Art. 39-42).

² Ein Antrag kann in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gestellt werden. Er muss den Grundsatz der Einheit der Materie beachten (Art. 27).

³ Er darf nichts enthalten, was dem Bundesrecht oder dem kantonalen Recht widerspricht; er darf nichts verlangen, was offensichtlich undurchführbar ist.

⁴ Er muss genau umschrieben und begründet sein, und er soll von den Antragstellern schriftlich unterzeichnet eingereicht oder an der Gemeindeversammlung zu Protokoll gegeben werden.

Art. 36 *Antrag auf Wiedererwägung*

¹ Ein Antrag auf Wiedererwägung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung ist unzulässig, wenn bereits erhebliche Vollzugshandlungen erfolgt sind, wenn die Körperschaft bei Annahme des Antrages Treu und Glauben gegenüber Dritten verletzen müsste oder wenn der Beschluss nach dem Recht des Kantons oder des Bundes oder nach der Natur der Sache nicht mehr zurückgenommen werden kann.

Art. 37 *Behandlung der Anträge*

¹ Die Vorsteherschaft prüft längstens innert drei Monaten die rechtliche Zulässigkeit der Anträge (Art. 35).

² Erachtet sie einen Antrag als rechtlich unzulässig, so trifft sie darüber einen Entscheid, den die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können die Vorsteherschaft und die Antragsteller an das Verwaltungsgericht weiterziehen. Die Vorsteherschaft orientiert die Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung über diese Entscheide.

³ Ist der Antrag rechtlich zulässig, so legt ihn die Vorsteherschaft längstens zwei Jahre nach Einreichung den Stimmberechtigten zusammen mit ihren Anträgen und allfälligen Gegenvorschlägen zur Abstimmung vor.

⁴ Wurde ein als allgemeine Anregung eingereichter Antrag von den Stimmberechtigten entgegen dem Antrag der Vorsteherschaft angenommen, so muss die ausgearbeitete Vorlage alsdann binnen zwei Jahren vorgelegt werden.

⁵ Die Gemeindeversammlung kann diese Fristen längstens um ein Jahr verlängern.

Art. 38 *Rückzug eines Antrags*

¹ Ein Antrag kann bis zur Abstimmung an der Gemeindeversammlung und bis 30 Tage vor der Urnenabstimmung zurückgezogen werden.

² Ein Antrag, der von der antragstellenden Person zurückgezogen wurde, kann von jeder anderen stimmberechtigten Person aufrecht erhalten werden.

3.5. *Obligatorische Abstimmungen***Art. 39 *Rechtssetzungsbefugnisse der Stimmberechtigten***

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass:

- a. der Gemeindeordnung;
- b. der andern allgemeinverbindlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vollzugsverordnungen und der Verwaltungsanweisungen der Vorsteherschaft gemäss Artikel 86 Buchstabe b.

² Abgesehen vom Erlass der Gemeindeordnung können die Stimmberechtigten ihre Befugnis zur Rechtssetzung entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen, sofern die Ermächtigung auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt und nach Zweck und Umfang näher umschrieben ist.

Art. 40 *Befugnisse bei Gemeindeverträgen*

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für Beschlüsse über:

- a. die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Vereinbarungen mit andern Gemeinden oder Zweckverbänden (Art. 117 ff.) oder mit privaten Personen über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Gemeinde;
- b. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden, die Genehmigung oder Änderung des Gründungsvertrags und des Organisationsstatuts von Zweckverbänden;
- c. die Vereinigung, Auflösung oder Aufteilung der Gemeinde;
- d. Grenzbereinigungen und andere Grenzänderungen sowie über Abtretungen von Liegenschaften der Körperschaft.

² Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse betreffend Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Gemeindeverträgen entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen.

Art. 41 *Finanzbefugnisse der Stimmberechtigten*

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- a. die Festsetzung des Voranschlags (Budget);
- b. Beschlüsse über Nachtragskredite zum Voranschlag, soweit der Beschluss nicht nach Haushaltsrecht oder Gemeindeordnung in die Zuständigkeit der Vorsteherschaft fällt;
- c. Beschlüsse über Verpflichtungskredite;
- d. die Festsetzung des Steuerfusses, im Rahmen der kantonalen Steuergesetzgebung;
- e. die Genehmigung der Rechnungen der Gemeinde, ihrer Betriebe und Anstalten und die Genehmigung der Berichte des Rechnungsprüfungsorgans;
- f. Beschlüsse über:
 - 1. alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck, die den von der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;
 - 2. alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck, die den von der Gemeindeordnung festgesetzten jährlichen Betrag übersteigen;
- g. die Veräusserung von Grundstücken sowie die Einräumung von Kaufsrechten zugunsten Dritter an gemeindeeigenen Grundstücken, wenn die Verkehrswertschätzung oder die Anlagekosten den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen;
- h. den Erwerb, die Einräumung oder die Veräusserung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;

- i. die Ermächtigung zur Einräumung oder zur Änderung von Konzessionen, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
 - k. die Leistung von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, soweit die Gemeinde nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, wenn der Wert den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
 - l. Beschlüsse über den freien Erwerb von Grundstücken als Anlage oder zur Vorsorge zu einem Preis, der den in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigt;
 - m. die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von erheblicher finanzieller Tragweite.
- ² Die Stimmberechtigten in der Gemeinde und der Kirchgemeinde nehmen zudem regelmässig vom mehrjährigen Finanzplan Kenntnis. *
- ³ Die Stimmberechtigten können ihre Befugnisse nach Absatz 1 Buchstaben f–l entweder durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss im Einzelfall der Vorsteherschaft übertragen.

Art. 42 Weitere Sachbefugnisse

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass des Zonenplans. *

² Sie sind im Weiteren zuständig für:

- a. die politische Aufsicht über die Behörden der Gemeinde oder des Zweckverbandes sowie über die Verwaltung, die Betriebe und Anstalten dieser Körperschaften;
- b. den Beschluss, namens der Gemeinde oder des Zweckverbandes zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen;
- c. jedes Geschäft, das aufgrund der Gesetzgebung oder eines Gemeindevertrags oder durch Beschluss der Vorsteherschaft den Stimmberechtigten vorgelegt wird.

³ ... *

Art. 42a * Gemeinde mit Gemeindeparlament

¹ In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament sind die Stimmberechtigten obligatorisch zuständig für:

- a. den Erlass der Gemeindeordnung;
- b. Beschlüsse nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b und c;
- c. Beschlüsse nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a, d und e sowie nach Artikel 42 Absatz 1;
- d. Beschlüsse im Rahmen der Gemeindeordnung nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben f, g, i und l.

3.6. Fakultative Abstimmungen

Art. 43 * *Dringliche Beschlüsse der Vorsteherschaft*

¹ In dringlichen Fällen kann die Vorsteherschaft, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen, oder das Gemeindeparlament mit absoluter Mehrheit ausnahmsweise einen Beschluss anstelle der Stimmberechtigten fassen.

² Dieser Beschluss muss von der Vorsteherschaft oder dem Gemeindeparlament mit der Begründung der Dringlichkeit umgehend im kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht werden.

³ Mindestens 100 Stimmberechtigte, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, können innert 14 Tagen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht wurde, verlangen, dass dieser als Antrag an die nächste Gemeindeversammlung oder die nächste Urnenabstimmung gelangt.

Art. 44 *Beschlüsse der Vorsteherschaft aufgrund von Ermächtigungen durch die Gemeindeordnung*

¹ Fakultativ unterliegen einer Referendumsabstimmung durch die Stimmberechtigten, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht:

- a. rechtssetzende Erlasse der Vorsteherschaft gestützt auf Artikel 39 Absatz 2;
- b. Vereinbarungen der Vorsteherschaft gestützt auf Artikel 40 Absatz 2;
- c. Finanzbeschlüsse nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben f-l.

² Diese Erlasse und Beschlüsse der Vorsteherschaft werden den Stimmberechtigten an der nächsten Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung als Antrag vorgelegt, wenn innert 14 Tagen nach deren Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt mindestens 300 Stimmberechtigte der Gemeinden, in Kirchgemeinden mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, dies verlangen. *

Art. 44a * *Referendum in Gemeinden mit Gemeindeparlament*

¹ In einer Gemeinde mit Gemeindeparlament bestimmt die Gemeindeordnung die Erlasse und Beschlüsse des Gemeindeparlaments, die dem fakultativen Referendum unterliegen.

3.7. Anfragen und Eingaben

Art. 45 *Anfragen der Stimmberechtigten*

¹ Jede stimmberechtigte Person kann der Vorsteherschaft über Angelegenheiten der Gemeinde schriftlich Fragen von allgemeinem Interesse zur Beantwortung vorlegen. Sie kann ihre Fragen auch an der Gemeindeversammlung stellen, soweit die Gemeindeordnung dies vorsieht.

Art. 46 * *Eingaben und Petitionen*

¹ Jede Person ist berechtigt, an die Gemeindebehörden Eingaben oder Petitionen (Gesuche) zu richten.

² Die Gemeindebehörden haben die Eingabe oder Petition im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu beantworten oder an die sonst zuständige Stelle weiterzuleiten.

4. Durchführung der Gemeindeversammlung

4.1. Zeitpunkt

Art. 47 * *Ordentliche Gemeindeversammlungen*

¹ Die Gemeinden ohne Gemeindeparlament halten mindestens zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis zum 30. Juni über die Rechnung des Vorjahres und bis zum 15. Dezember über den Voranschlag sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. An der Herbstversammlung nehmen sie periodisch auch Kenntnis von der Finanzplanung.

² Gemeinden mit Gemeindeparlament und Kirchgemeinden halten mindestens jährlich eine ordentliche Gemeindeversammlung ab. Sie beschliessen spätestens bis 15. Dezember über die Rechnung des Vorjahres und über den Voranschlag für das folgende Jahr. Sie setzen dabei auch den Steuerfuss für das Folgejahr fest und nehmen periodisch Kenntnis von der Finanzplanung.*

Art. 48 *Ausserordentliche Gemeindeversammlung*

¹ Eine ausserordentliche Gemeindeversammlung findet längstens innert drei Monaten statt, wenn:

- a. die Vorsteherschaft es beschliesst;
- b. * es von mindestens 300 Stimmberechtigten, in Kirchgemeinden von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Konfessionsangehörigen, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt wird;
- c. der Regierungsrat es anordnet.

4.2. Vorbereitung

Art. 49 *Einberufung*

¹ Die Gemeindeversammlung wird mindestens 14 Tage im Voraus durch öffentlichen Anschlag und allenfalls andere öffentliche Mitteilung einberufen.

² In dringlichen Fällen kann die Frist bis auf fünf Tage verkürzt werden.

Art. 50 *Stimmrechtsausweis*

¹ Die Gemeindeordnung kann die Abgabe eines Stimmrechtsausweises vorsehen.

² Der Stimmrechtsausweis muss den Stimmberechtigten spätestens zehn Tage, in dringlichen Fällen spätestens fünf Tage vor der Gemeindeversammlung, zugestellt werden.

³ Er dient als Ausweis für den Eintritt in den Versammlungsraum und kann zum Ermitteln des Mehrs verwendet werden.

Art. 51 *Unterlagen*

¹ Mit dem Tag der Einberufung, spätestens aber zehn Tage im Voraus, sind die Unterlagen für die Gemeindeversammlung in der Gemeinde öffentlich aufzulegen und den Stimmberechtigten mindestens in einem Exemplar pro Haushalt zuzustellen.

² Zu den Unterlagen gehören insbesondere:

- a. die Traktandenliste;
- b. * die Anträge und die Erläuterungen der Vorsteherschaft;
- c. die Anträge der Stimmberechtigten mit den Stellungnahmen der Vorsteherschaft;
- d. * die Jahresrechnung, der Voranschlag sowie der zugehörige Bericht des Rechnungsprüfungsorgans respektive der Geschäftsprüfungskommission;
- e. * der Finanzplan.

³ In dringlichen Fällen kann die Zustellung der Unterlagen bis spätestens fünf Tage vor der Versammlung erfolgen.

⁴ Über Geschäfte, die nicht angekündigt und zu denen die Unterlagen nicht rechtzeitig zugestellt werden konnten, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 52 * *Vorgängige Einreichung von Abänderungsanträgen zu Vorlagen*

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass die Stimmberechtigten ausnahmsweise Abänderungsanträge zu einer Vorlage vor der Gemeindeversammlung begründet der Vorsteherschaft einreichen müssen.

² Diese Anträge müssen den Stimmberechtigten von der Vorsteherschaft vor der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

4.3. Organisation

Art. 53 Öffentlichkeit

¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, sofern nicht die Vorsteherschaft aus wichtigen Gründen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

² Nicht stimmberechtigte Personen sind als Zuhörer zugelassen, soweit die räumlichen Verhältnisse dies gestatten und dadurch die Ermittlung des Mehrs nicht beeinträchtigt wird. Sie dürfen die Verhandlungen und Abstimmungen nicht stören und sich nicht daran beteiligen.

³ Die Vorsteherschaft kann in jedem Fall Vertreter der Medien sowie Personen mit besonderem Interesse zulassen.

Art. 54 Leitung und Ordnung

¹ Der Präsident oder die Präsidentin der Vorsteherschaft leitet die Gemeindeversammlung. Im Verhinderungsfall oder im Fall einer Ausstandspflicht gilt Artikel 92 über die Stellvertretung.

² Der oder die Vorsitzende sorgt für die rechtmässige Erledigung der Geschäfte und einen geordneten Gang der Verhandlungen.

³ Weitschweifige und unsachliche Redner oder Personen, welche die Achtung der Gemeindeversammlung oder einzelner Personen verletzen, werden zur Ordnung ermahnt, und es ist ihnen der Wortentzug anzudrohen. Nach erfolgter Androhung wird weiterhin fehlbaren Rednern das Wort entzogen.

⁴ Teilnehmer und Zuhörer, welche die Ruhe und Ordnung stören, können nach erfolgloser Mahnung weggewiesen oder nach Artikel 89 mit einer Busse bestraft werden. Der oder die Vorsitzende kann eine Gemeindeversammlung, in der die Ordnung nicht wieder hergestellt werden kann, als aufgelöst erklären.

Art. 55 Verwendung technischer Hilfsmittel

¹ Für die Protokollführung können technische Hilfsmittel verwendet werden, wenn die Gemeindeordnung dies vorsieht oder wenn die Vorsteherschaft es beschliesst und bei Verhandlungsbeginn bekanntgibt.

² Die Aufzeichnungen dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeversammlung nicht zu andern Zwecken verwendet werden.

³ Im Übrigen dürfen an der Gemeindeversammlung Bild- und Tonaufnahmen nur mit deren Bewilligung gemacht werden.

Art. 56 Stimmzähler

¹ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn der Verhandlung die erforderlichen Stimmzähler.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen:

- a. dass die Stimmzähler für die ganze Amtsdauer gewählt werden;

II E/2

- b. dass die Mitglieder des kommunalen Wahlbüros, das für die Urnenwahlen und -abstimmungen bestellt wird, als Stimmenzähler amten.

³ Die Mitglieder der Vorsteherschaft sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin sind nicht als Stimmenzähler wählbar. *

⁴ Die Stimmenzähler dürfen bei Abstimmungen über eigene Angelegenheiten nicht amten.

4.4. Ablauf der Verhandlungen

Art. 57 *Eröffnung; Traktandenliste*

¹ Der oder die Vorsitzende eröffnet die Gemeindeversammlung und erstattet Bericht über die Tätigkeit der Behörden und besondere Geschehnisse seit der letzten Versammlung.

² Nach der Wahl der Stimmenzähler (Art. 56) wird die Traktandenliste zur Diskussion gestellt. Wird ein Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Geschäfte gestellt, entscheidet die Gemeindeversammlung.

³ Die Versammlung kann wegen stark vorgerückter Zeit oder aus einem andern wichtigen Grund durch Beschluss der Stimmberechtigten vorzeitig geschlossen werden.

⁴ Nicht angekündigte Geschäfte dürfen weder in die Traktandenliste aufgenommen noch behandelt werden.

Art. 58 *Erläuterung der Geschäfte*

¹ Die Anträge der Vorsteherschaft, einer Kommission oder des Rechnungsprüfungsorgans werden verlesen und soweit nötig erläutert. Stimmberechtigte, die einen Antrag gestellt haben, erhalten Gelegenheit, ihren Antrag kurz zu begründen.

² Sowohl die Vorsteherschaft als auch die anwesenden Stimmberechtigten können beschliessen, zu einer Vorlage nichtstimmberechtigte Sachverständige anzuhören. Die Anhörung von nichtstimmberechtigten Personen mit besonderem Interesse bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten.

Art. 59 *Diskussion, Anträge*

¹ Nach den Erläuterungen wird das Wort freigegeben.

² Die Stimmberechtigten können sich zum Verhandlungsgegenstand äussern und entweder Nichteintreten, Rückweisung, Verschiebung oder aber Annahme, Aenderung oder Ablehnung beantragen.

³ Abänderungs- oder Gegenanträge müssen zum Beratungsgegenstand in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

⁴ Wer sich zu einer Sachvorlage äussern will, hat zuerst seinen Antrag zu formulieren und ihn danach kurz zu begründen.

Art. 60 *Ordnungsanträge*

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, die sich auf den Ablauf der Verhandlungen und die Vornahme der Abstimmungen beziehen, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung, auf umgehende Abstimmung, auf geheime Abstimmung oder Anträge auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Diskussion oder auf Rückkommen.

² Wird durch die Gemeindeversammlung Schluss der Diskussion beschlossen, so ist die Diskussion beendet.

³ Rückkommensanträge sind bis zum Schluss der Versammlung zulässig.

⁴ Ordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

Art. 61 *Erläuterung des Abstimmungsverfahrens*

¹ Der oder die Vorsitzende nennt vor jeder Abstimmung die gestellten Anträge und gibt bekannt, in welcher Reihenfolge darüber abgestimmt wird.

² Einwände gegen die Abstimmungsart sind vor Beginn der Abstimmung anzumelden; die Gemeindeversammlung entscheidet darüber.

³ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jeder Stimmberechtigte Teilung verlangen.

Art. 62 *Abstimmung über Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung und Verschiebung*

¹ Wird ein Antrag auf Nichteintreten, Rückweisung oder Verschiebung gestellt, wird zuerst darüber beraten und abgestimmt.

² Wird Rückweisung oder Verschiebung beschlossen, so geht das Geschäft an die Vorsteherschaft zurück. Bei Rückweisung muss diese das Geschäft neu begutachten, bei Verschiebung nur, soweit zusätzliche Gesichtspunkte geprüft werden müssen.

Art. 63 *Abstimmung über Anträge auf Änderung oder Ablehnung*

¹ Wird kein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt, so ist der Antrag der Vorsteherschaft genehmigt.

² Sind zu einem Gegenstand mehrere sich ausschliessende Gegen- oder Abänderungsanträge gestellt worden, werden sie einander gegenüber gestellt, wobei jeweils jener Antrag wegfällt, der weniger Stimmen auf sich vereinigt; der obsiegende Gegen- oder Abänderungsantrag wird gegen den Hauptantrag in die Abstimmung gebracht.

³ Werden an einer Vorlage zwei oder mehr Abänderungen vorgenommen, so ist über die bereinigte Vorlage eine Schlussabstimmung durchzuführen. Diese muss verschoben werden, wenn die beschlossenen Änderungen neue Abklärungen erfordern.

II E/2

Art. 64 *Ermittlung der Mehrheit*

¹ Der oder die Vorsitzende ermittelt die Mehrheit der Stimmenden durch Abschätzen.

² Ergibt sich das Mehr nicht offensichtlich, ist die Abstimmung zu wiederholen, wobei die Stimmen durch die Stimmzähler abzuzählen sind.

³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende durch Stichentscheid. Ergibt eine Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Art. 65 *Stimmrecht der Behördenmitglieder*

¹ Die Mitglieder der Vorsteherschaft und der andern Gemeindebehörden nehmen an den Abstimmungen teil. Der oder die Vorsitzende enthält sich der Stimme.

² Bei der Genehmigung der Rechnung und bei Beschlüssen über die Geschäftsführung der Behörden, Verwaltung, Betriebe und Anstalten dürfen die Mitglieder der verantwortlichen Gemeindebehörde nicht mitstimmen.

Art. 66 *Abstimmungsverfahren bei der Genehmigung der Jahresrechnung*

¹ Werden zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und danach über die Genehmigung der Jahresrechnung zu beschliessen.

² Wird die Rechnung nur unter dem Vorbehalt der Klärung der beanstandeten Positionen genehmigt, so muss die Vorsteherschaft an der nächsten Gemeindeversammlung über ihre Überprüfung Bericht erstatten.

³ Wird die Rechnung nicht genehmigt, so muss die Vorsteherschaft die beanstandeten Positionen nochmals prüfen und wenn nötig ergänzen oder berichtigen. Sie gibt dem Rechnungsprüfungsorgan unverzüglich von ihrer Stellungnahme Kenntnis.

⁴ Spätestens innert acht Wochen nach der Nichtgenehmigung hat die Vorsteherschaft dann eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einzuberufen.

⁵ Wird die Genehmigung wieder abgelehnt, so macht das Rechnungsprüfungsorgan dem Regierungsrat Mitteilung von der Angelegenheit.

Art. 67 *Abstimmungsverfahren beim Beschluss über Voranschlag und Steuerfuss*

¹ Die Stimmberechtigten müssen zuerst über den Voranschlag und danach über den Steuerfuss beschliessen.

² Werden zu einzelnen Positionen des Voranschlags Anträge gestellt, so ist zuerst über diese und danach über den bereinigten Voranschlag zu beschliessen.

Art. 68 Abstimmungsverfahren bei Wahlen

¹ Bei Erneuerungswahlen von Behörden sind zuerst die verbleibenden Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Amtszeit zur Wahl zu bringen. Die Wahl der verbleibenden Mitglieder kann auch gesamthaft erfolgen. Anschliessend werden die Ersatzwahlen für die zurückgetretenen Mitglieder vorgenommen.

² Werden für eine Wahl drei oder mehr Vorschläge gemacht, fällt bei jedem Wahlgang jene Person aus der Wahl, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Diese Regelung gilt nicht:

- a. wenn auf eine der vorgeschlagenen Personen die Mehrheit sämtlicher Stimmen entfällt und damit die Wahl zustande gekommen ist;
- b. wenn ausgesprochen geringe Stimmenzahlen es erlauben, gleichzeitig mehr als eine der vorgeschlagenen Personen aus der Wahl zu nehmen.

Art. 69 Rechtsgültigkeit der Erlasse und Beschlüsse

¹ Die Erlasse und Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden ohne besondere Publikation mit der Annahme rechtsgültig, ausser wenn etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Art. 70 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

² Dieses gibt insbesondere die verhandlungsleitende Person, die Anträge, die Beschlüsse und die Ergebnisse jeder Abstimmung oder Wahl sowie eine Zusammenfassung jeder Diskussion wieder. Es ist von der verhandlungsleitenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

³ Das Protokoll muss innert 30 Tagen ausgefertigt und von der Vorsteher-schaft genehmigt werden.

⁴ Das Protokoll kann von den Stimmberechtigten sowie von anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eingesehen werden. Über Einwendungen und Berichtigungsbegehren entscheidet die Vorsteher-schaft.

4.5. Rechtsschutz**Art. 71 Rechtswidrige Anträge**

¹ Über rechtswidrige Anträge darf nicht abgestimmt werden.

² Wird von einer stimmberechtigten Person behauptet, eine Vorlage oder ein Antrag sei rechtswidrig, so ist Gelegenheit zur Diskussion zu geben. Der Entscheid steht dem oder der Vorsitzenden zu.

II E/2

Art. 72 *Recht auf Einsprache und Beschwerde*

¹ Jede stimmberechtigte Person kann bis Verhandlungsschluss Einsprache wegen Verfahrensmängeln, rechtswidrigen Beschlüssen oder andern Rechtsverletzungen erheben.

² Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Diskussion über einen Gegenstand neu eröffnet oder eine Abstimmung wiederholt wird.

³ Nach Schluss der Verhandlung kann:

- a. jede stimmberechtigte Person wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Versammlung binnen zehn Tagen seit der Versammlung nach den Artikeln 114-116 Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat Stimmrechtsbeschwerde erheben;
- b. jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse nachweist, gegen einen rechtswidrigen Beschluss binnen 30 Tagen seit der Versammlung nach den Artikeln 85 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde erheben.

5. Behörden und Verwaltung der Gemeinden und Zweckverbände

5.1. *Allgemeine Vorschriften*

Art. 73 * *Allgemeine Amtspflicht*

¹ Behördenmitglieder, öffentliche Bedienstete sowie mit öffentlichen Aufgaben beauftragte private Personen sind zu gewissenhafter Amtsführung verpflichtet.

Art. 74 *Rücktritt vom Behördenamt **

¹⁻² ... *

³ Ein Behördenmitglied soll während der Amtsdauer nur mit einer Ankündigung von mindestens drei Monaten zurücktreten, es sei denn, dass ihm die weitere Tätigkeit im Amt nicht mehr zugemutet werden kann.

⁴ ... *

Art. 75 *Protokolle und Akten*

¹ Über die Verhandlungen der Behörden einschliesslich der Kommissionen werden Protokolle geführt.

² Jedes Behördenmitglied hat das Recht, seinen Widerspruch gegen einen Beschluss im Protokoll vermerken zu lassen, sofern es ihn vor der Abstimmung erhoben und begründet hat.

³ Die verhandlungsleitende und die protokollführende Person unterzeichnen das Protokoll. Es ist der Behörde an der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Über wichtige Amtshandlungen oder aufgrund besonderer Vorschriften sind Akten anzulegen.

Art. 76 *Aufbewahrung, Archivierung*

¹ Protokolle und wichtige Akten sind geordnet aufzubewahren und durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor Zerstörung, Verlust oder unerlaubter Kenntnisnahme zu schützen.

² Sie sind längstens nach zehn Jahren, nachdem sie nicht mehr regelmässig benötigt wurden, geordnet und gesichert zu archivieren.

³ Der Regierungsrat kann Richtlinien über die Aufbewahrung und Archivierung der Gemeindeakten erlassen.

Art. 77 *Amtsgeheimnis*

¹ Die Behördenmitglieder, die öffentlichen Bediensteten und die mit öffentlichen Aufgaben betrauten privaten Personen sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind. *

² Ihrer Natur nach geheim zu halten sind insbesondere Angaben über das Privatleben von Personen, über Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen, über Angelegenheiten der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und der Gesundheitspflege sowie über Straf- oder Disziplinarverfahren. *

³ Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

⁴ Besondere Bestimmungen dieses Gesetzes, des übrigen kantonalen oder des eidgenössischen Rechts, die ausnahmsweise von der Pflicht zur Amtverschwiegenheit entbinden und zur Herausgabe von Akten ermächtigen, bleiben vorbehalten.

Art. 78 *Ausstand*

¹ Behördenmitglieder, öffentliche Bedienstete und beauftragte Personen, die einen Entscheid oder Beschluss vorbereiten, daran mitwirken oder einen solchen fassen, haben gemäss Artikel 77 Kantonsverfassung und den Artikeln 13 und 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz in den Ausstand zu treten.

Art. 79 *Haftung für Schaden*

¹ Die Haftung der Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen für Schaden, den Amtsinhaber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz⁶⁾.

⁶⁾ GS II F/2

II E/2

² Die Gemeinden, Zweckverbände und Korporationen können nach dem Staatshaftungsgesetz auf Amtsinhaber, die vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben, Rückgriff nehmen.

Art. 80 * *Geschenke und andere Vorteile*

¹ Behördenmitgliedern, öffentlichen Bediensteten und mit öffentlichen Aufgaben beauftragten Personen ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen. Davon ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Widerrechtlich angenommene Geschenke und andere Vorteile verfallen der Körperschaft.

Art. 81 *Disziplinarische Massnahmen wegen Verletzung der Amts- und Dienstpflichten*

¹ Behördenmitglieder werden disziplinarisch bestraft, wenn sie: *

- a. vorsätzlich oder fahrlässig ihre Amts- oder Dienstpflicht (insbesondere nach Art. 73, 77, 78 und 80) verletzen oder vernachlässigen;
- b. vorsätzlich oder fahrlässig ausser Amt oder Dienst sich so verhalten, dass dies mit dem Amt oder dem Dienst offensichtlich nicht vereinbar ist.

² Als Disziplinarstrafen kommen zur Anwendung: der schriftliche Verweis, eine Geldbusse bis 5000 Franken, die Kürzung oder Aufhebung der ordentlichen Besoldungserhöhung, die Versetzung ins provisorische Dienstverhältnis oder in eine niedrigere Besoldungsklasse, die vorübergehende Einstellung im Dienst bis zu drei Monaten, die Androhung der Entlassung sowie die Entlassung aus dem Amt oder dem Dienst.

³ Die einzelnen Disziplinarstrafen können miteinander verbunden werden.

⁴ Disziplinarbehörde ist die Vorsteherschaft. Für die Mitglieder der Vorsteherschaft amtiert der Regierungsrat als Disziplinarbehörde.

⁵ Ob ein Disziplinarfehler zu verfolgen ist und welche Disziplinarstrafen zu verhängen sind, muss nach pflichtgemässigem Ermessen entschieden werden.

⁶ Ein Disziplinarfehler kann nur verfolgt werden, wenn die Vorsteherschaft die Untersuchung innert drei Monaten anordnet, nachdem ihr der Disziplinarfehler und die fehlbare Person bekanntgeworden sind. Die Verfolgung eines Disziplinarfehlers verjährt innert drei Jahren nach dessen Begehung; die Disziplinarstrafe verjährt trotz der Unterbrechung fünf Jahre nach der Begehung.

⁷ Die Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten durch Angestellte richten sich nach Artikel 114a. *

Art. 82 *Strafrechtliche Massnahmen bei Verletzung von Amts- und Dienstpflichten*

¹ Für strafrechtliche Massnahmen gelten die Artikel 312-322 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

5.2. Vorsteherschaft

Art. 83 *Stellung; Bestand*

¹ Die Vorsteherschaft ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde der Gemeinde oder des Zweckverbandes.

² Sie besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

³ In den Gemeinden legt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl fest, in den Zweckverbänden das Organisationsstatut. *

Art. 84 * *Umfang der Beschäftigung*

¹ Die Gemeinde bestimmt in der Gemeindeordnung, welche Mitglieder der Vorsteherschaft im Neben-, Haupt- oder Vollamt tätig sind. Ein Zweckverband kann in seinen Statuten dasselbe vorsehen.

² In der Kirchgemeinde kann die Gemeindeordnung und in einem Zweckverband kann das Organisationsstatut vorsehen, dass ein Mitglied der Vorsteherschaft als Aktuar oder Aktuarin oder als Finanzverwalter oder -verwalterin tätig ist, sofern es sich höchstens um ein Halbamts handelt.

³ Die Mitglieder der Vorsteherschaften sind angemessen zu entschädigen.

Art. 85 *Kollegialsystem*

¹ Die Vorsteherschaft ist eine Kollegialbehörde.

² Die Mitglieder achten die Vertraulichkeit der Beratungen.

³ Möchte ein Mitglied gegenüber den Stimmberechtigten eine abweichende Meinung vertreten, soll es dies vorgängig dem Kollegium mitteilen.

⁴ Alle wichtigen und grundsätzlichen Entscheide trifft das Kollegium in jedem Fall gesamthaft. Unter dieser Voraussetzung kann es:

- a. die Vorprüfung einzelner Geschäfte oder die Ausführung von Beschlüssen den Mitgliedern übertragen;
- b. den Mitgliedern, Ausschüssen oder Kommissionen oder einzelnen Verwaltungsstellen Geschäfte von untergeordneter Bedeutung zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Art. 86 *Rechtssetzungs-, Vertrags- und Planungsbefugnisse*

¹ Die Vorsteherschaft ist zuständig für:

- a. den Entwurf der Gemeindeordnung und der Gesetze der Gemeinde;

II E/2

- b. den Erlass von Vollzugsverordnungen und Verwaltungsanweisungen;
- c. den Erlass von Vorschriften, zu dem sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall ermächtigt worden ist (Art. 39 Abs. 2) oder die von besonderer Dringlichkeit sind;
- d. den Entwurf von Vereinbarungen und Verträgen der Körperschaft mit andern Körperschaften;
- e. Abschluss, Änderung oder Kündigung von Verträgen, soweit:
 - 1. sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall dazu ermächtigt worden ist (Art. 40 Abs. 2),
 - 2. es um blosse Verwaltungsvollzungsaufgaben oder administrative Hilfsgeschäfte geht;
- f. den Entwurf von grundlegenden oder allgemeinverbindlichen Plänen.

Art. 87 *Finanzbefugnisse*

¹ Die Vorsteherschaft ist zuständig für:

- a. den Entwurf des Voranschlags sowie für Begehren um Nachtragskredite oder Begehren um Verpflichtungskredite, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen;
- b. die Führung der Jahresrechnung;
- c. * den Finanzplan;
- d. Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck oder über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck gemäss der Gemeindeordnung oder aufgrund von Ermächtigungen der Stimmberechtigten;
- e. Beschlüsse über Ausgaben, die durch übergeordnetes Recht verbindlich und ohne Ermessensspielraum vorgeschrieben sind;
- f. Beschlüsse über Verpflichtungen der Körperschaft nach Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben g – l, soweit sie durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten im Einzelfall dazu ermächtigt worden ist;
- g. die Verwaltung des Vermögens;
- h. Beschlüsse über den ordentlichen Unterhalt der Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Körperschaft;
- i. den Entscheid über die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen;
- k. den Entscheid über die Aufnahme von Krediten;
- l. * ...

Art. 88 Weitere Sachbefugnisse

¹ Der Vorsteherschaft obliegt im Weiteren:

- a. * Erlasse, Beschlüsse, Verträge oder Urteile durch Anordnungen oder durch Weisungen an die Verwaltung zu vollziehen, soweit dafür nicht andere Organe zuständig sind;
- b. die Verwaltung, die Anstalten und Betriebe der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu organisieren, zu führen und zu beaufsichtigen;
- c. * die Angestellten oder Lehrpersonen der Körperschaft anzustellen, soweit nicht nach der kantonalen Gesetzgebung oder der Gemeindeordnung eine andere Instanz zuständig ist, und alle Stellenbeschriebe zu erlassen;
- d. für bestimmte Verwaltungsbereiche oder einzelne Geschäfte Kommissionen zu bestellen;
- e. Kompetenzkonflikte zwischen verschiedenen Stellen der Körperschaft zu entscheiden.

² Ihr obliegt sodann:

- a. die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Gemeindeversammlung (Art. 47 und 48);
- b. der Entscheid über die rechtliche Zulässigkeit von Anträgen zuhanden der Stimmberechtigten sowie die Stellungnahme zu solchen Anträgen (Art. 37);
- c. der Beschluss, namens der Vorsteherschaft zuhanden der Landsgemeinde einen Memorialsantrag zu stellen;
- d. zu Vorlagen von kantonalen Behörden Stellung zu nehmen;
- e. die Körperschaft nach aussen zu vertreten und die Beziehungen zu den Behörden des Kantons, des Bundes oder anderer Gemeinden zu wahren;
- f. die Prozess- und Verfahrensführung für die Körperschaft in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Angelegenheiten;
- g. weitere Leitungs-, Planungs- oder Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, die ihr durch die Gesetzgebung, durch die Gemeindeordnung oder durch Beschluss der Stimmberechtigten übertragen wurden oder die sonst wahrgenommen werden müssen.

³ Dem Gemeinderat obliegt zudem, für öffentliche Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet zu sorgen und bei einer ernsten, unmittelbaren und offensichtlichen Gefährdung und im Falle eines Notstandes die gebotenen Massnahmen zu ergreifen. *

Art. 89 Zwangs- und Strafbefugnisse

¹ Die Vorsteherschaft kann, um die Entscheide der Stimmberechtigten und ihre eigenen Entscheide durchzusetzen, nach den Artikeln 127-131 Verwaltungsrechtspflegegesetz Zwangsmittel einsetzen.

II E/2

² Der Gemeinderat kann die kommunalen Kontrollorgane hinsichtlich der Übertretungstatbestände des Gemeinderechts ermächtigen, im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben. Er bestimmt die Übertretungen, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, legt den Bussenbetrag fest und regelt das Verfahren. *

³ Anerkennt die betroffene Person die Widerhandlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, erfolgt Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden. Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken. *

Art. 90 *Präsident oder Präsidentin*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Vorsteherschaft oder den Zweckverband.

² Es obliegt ihm oder ihr insbesondere:

- a. die Geschäfte der Vorsteherschaft vorzubereiten und dafür die notwendigen Vorabklärungen zu veranlassen;
- b. die Verhandlungen der Vorsteherschaft zu leiten und deren Beschlüsse zu vollziehen;
- c. die Tätigkeit der Mitglieder sowie von Ausschüssen und Kommissionen der Vorsteherschaft zu koordinieren;
- d. die Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen, soweit die Gemeindeordnung oder ein Gesetz nichts anderes bestimmt;
- e. die Vorbereitung der Gemeindeversammlungen und der Urnenwahlen und -abstimmungen zu beaufsichtigen und die Gemeindeversammlung zu leiten;
- f. die Gemeinde und ihre Behörden zu vertreten;
- g. die Information der Öffentlichkeit zu betreuen.

Art. 91 *Präsidialverfügungen*

¹ Der Präsident oder die Präsidentin handelt für die Vorsteherschaft, wenn:

- a. unverzügliche Massnahmen zu treffen sind;
- b. die Vorsteherschaft ihn oder sie ermächtigt, bestimmte Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidialverfügung zu erledigen.

² Die Vorsteherschaft muss an der nächstfolgenden Sitzung darüber informiert werden. Sie kann Präsidialverfügungen aufheben, soweit der Schutz des Vertrauens der betroffenen Parteien dies zulässt.

³ Die Gemeindeordnung kann dem Präsidenten oder der Präsidentin eine selbstständige Ausgabenbefugnis einräumen.

Art. 92 *Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin*

¹ Werden die Mitglieder der Vorsteherschaft durch Urnenwahl bestimmt, so nimmt jenes Mitglied die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin wahr, das mit den meisten Stimmen gewählt wurde. Werden die Mitglieder der Vorsteherschaft an der Gemeindeversammlung bestimmt, so wählt die Vorsteherschaft ihren Vizepräsidenten oder ihre Vizepräsidentin.

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt im Verhinderungsfall oder im Fall einer Ausstandspflicht den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ Ist auch der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin an der Amtsführung verhindert, obliegt die Stellvertretung dem amtsältesten Mitglied der Vorsteherschaft.

⁴ Für einzelne Aufgabenbereiche kann die Vorsteherschaft besondere Stellvertretungen anordnen.

5.3. Ausschüsse und Kommissionen ***Art. 93 *Delegationen ****

¹ Die Vorsteherschaft kann aufgrund eines kantonalen Gesetzes oder aufgrund der Gemeindeordnung oder des Organisationsstatuts des Zweckverbandes in einzelnen Aufgabenbereichen Entscheidungsbefugnisse oder Befugnisse zur Leitung und Aufsicht über die Verwaltung einem Ausschuss oder einer ständigen Kommission übertragen. Einer solchen Kommission muss mindestens ein Mitglied der Vorsteherschaft angehören. *

² Die Vorsteherschaft kann auf dieser Grundlage in einzelnen Aufgabenbereichen auch Entscheidungsbefugnisse auf eine Verwaltungseinheit übertragen. *

Art. 94 * *Schulkommission*

¹ Der Schulkommission gehören die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder an. Den Vorsitz führt das zusätzlich vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmte Mitglied.

5.4. Geschäftsprüfungskommission respektive Rechnungsprüfungsorgan ***Art. 95 *Stellung und Zusammensetzung***

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde oder des Zweckverbandes ist die oberste Aufsichtsbehörde in Finanzfragen. Es dient den Stimmberechtigten bei Finanzbeschlüssen und bei der Oberaufsicht im Finanzbereich.

II E/2

² Als Rechnungsprüfungsorgan amtiert die Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei Mitgliedern. Es können auch zwei oder mehr selbstständige Rechnungsrevisoren als Rechnungsprüfungsorgan gewählt werden, welche in der Körperschaft nicht stimmberechtigt sein müssen.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan kann, wenn dies die Gemeindeordnung vorsieht, private Revisions- und Treuhandunternehmen oder Fachstellen der Finanzkontrolle von andern Körperschaften beiziehen.

Art. 96 *Aufgaben*

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist namentlich zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushalts, insbesondere der Jahresrechnung und der Abrechnung der von den Stimmberechtigten beschlossenen besonderen Kredite. Es kann nach der Gemeindeordnung oder dem Organisationsstatut des Zweckverbands auch zum Voranschlag, zur Festsetzung des Gemeindesteuerfusses oder zur Finanzplanung sowie zu weiteren wichtigen Finanzvorlagen der Stimmberechtigten Stellung nehmen.

² Das Rechnungsprüfungsorgan erstattet seine Berichte mit den Feststellungen und Empfehlungen sowie seine Stellungnahmen der Vorsteherschaft, welche diese den Stimmberechtigten bekannt gibt.

Art. 97 *Aufsichtskriterien*

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan übt seine Tätigkeit sowohl nach den Grundsätzen der Haushaltsführung gemäss dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht als auch nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

² Die Prüfung des Haushalts erfolgt unter rechnerischen, buchhalterischen, haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Art. 98 *Dokumentation, Akteneinsichtsrecht*

¹ Gemeindkanzlei, Gemeindekasse, Verwaltungsabteilungen, Betriebe und Anstalten gewähren dem Rechnungsprüfungsorgan Einsicht in alle Erlasse, Weisungen und Beschlüsse, welche bedeutsame finanzielle Auswirkungen haben oder die Haushaltsführung betreffen.

² Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans und die protokollführende Person sind in Bezug auf Informationen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, ihrerseits zur Geheimhaltung (Art. 77) verpflichtet.

Art. 99 * *Zusammenarbeit mit der kantonalen Finanzkontrolle*

¹ Das Rechnungsprüfungsorgan arbeitet mit der kantonalen Finanzkontrolle zusammen, soweit diese im Bereiche der Gemeinden und der Zweckverbände eine Finanzaufsicht wahrnehmen muss.

Art. 99a * Geschäftsprüfungskommission

¹ In den Gemeinden erfüllt grundsätzlich die Geschäftsprüfungskommission die Aufgaben des Rechnungsprüfungsorgans. Die Kirchgemeinden und Zweckverbände können eine abweichende Regelung treffen.

² Der Geschäftsprüfungskommission obliegt zusätzlich die Prüfung der Rechtmässigkeit der Amtsführung der Gemeindebehörden und der Verwaltung, der Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss sowie von Geschäften mit direkter oder indirekter Kostenfolge, die in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten fallen. Sie erstattet den Stimmberechtigten Bericht.

³ Die Gemeindeordnung kann die Rechnungsprüfungsaufgabe an externe Fachleute übertragen oder bestimmt die fachlichen Anforderungen an die Geschäftsprüfungskommission.

5.5. Geschäftsordnung von Behörden und Kommissionen**Art. 100 Sitzungen**

¹ Die Vorsteherschaft, andere Behörden oder Kommissionen versammeln sich nach Sitzungsplan, auf Anordnung des Präsidenten oder der Präsidentin oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.

² Der Präsident oder die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese.

³ Mit der Einladung werden die Traktandenliste sowie die Unterlagen für wichtige Verhandlungsgegenstände verteilt. Nicht angekündigte Geschäfte dürfen nur abschliessend behandelt werden, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

⁴ Für einzelne Geschäfte können Mitarbeiter der Verwaltung oder aussenstehende Fachleute zu den Beratungen beigezogen werden.

Art. 101 Beschlussfassung

¹ Die Behörden und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. *

² Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben gefasst, ausser wenn die geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen und Ernennungen kann jedes Behördenmitglied geheime Abstimmung verlangen.

Art. 102 Zirkulationsbeschlüsse

¹ In dringlichen Angelegenheiten sind Zirkulationsbeschlüsse zulässig, sofern kein Mitglied dagegen Einspruch erhebt.

Art. 103 *Zeichnungsberechtigung*

¹ Die Vorstehererschaft regelt die Zeichnungsberechtigung ihrer Mitglieder, der Mitglieder von Kommissionen sowie der leitenden Bediensteten in Verwaltung, Betrieben und Anstalten der Gemeinde oder des Zweckverbands.

Art. 104 *Publikation der Erlasse und Beschlüsse; Akteneinsicht*

¹ Die Verhandlungen und Protokolle der Behörden und Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Behörden und Kommissionen veröffentlichen alle wichtigen Beschlüsse von allgemeinem Interesse, sofern nicht wesentliche öffentliche oder besonders schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

³ Wer in seinen schutzwürdigen Interessen berührt ist, kann einen Protokollauszug oder eine Aktenkopie verlangen, sofern nicht wesentliche öffentliche oder besonders schutzwürdige private Interessen entgegenstehen.

5.6. Organisation der Verwaltung

Art. 105 *Allgemeine Verwaltung*

¹ Die Gemeindeordnung bzw. das Organisationsstatut des Zweckverbands legt, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung, die Grundzüge der Organisation der Verwaltung fest. Die Einzelheiten bestimmt die Vorstehererschaft.

² Die Verwaltungsstellen und Kommissionen erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das kantonale Recht, die Vorschriften der Gemeinde oder des Zweckverbands oder durch ergänzende Anweisungen der Vorstehererschaft übertragen sind.

Art. 106 *Übertragung von Verwaltungsaufgaben **

¹ Durch die Gemeindeordnung oder besonderen Beschluss der Stimmberechtigten beziehungsweise durch das Organisationsstatut des Zweckverbandes können wirtschaftliche, soziale und kulturelle Verwaltungsaufgaben aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und auf Organisationen und Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen werden. Dabei müssen der Rechtsschutz und die Aufsicht der Gemeinde sichergestellt werden. *

² Ausnahmsweise können solche Aufgaben durch gemischtwirtschaftliche oder privatrechtliche Organisationen, an denen sich die Gemeinde oder der Zweckverband beteiligt, erfüllt werden. Eine solche Beteiligung bedarf der Bewilligung des Regierungsrates.

Art. 107 *Beratende Kommissionen*

¹ Für bestimmte Verwaltungsbereiche oder für einzelne Geschäfte können Kommissionen bestellt werden, welche die Vorsteherschaft bei der Rechtssetzung, der Planung und in finanziellen, sozialen oder kulturellen Fragen beraten.

Art. 108 *Grundsätze der Organisation*

¹ Die Verwaltungsstellen, Kommissionen, Betriebe und Anstalten sind nach den Grundsätzen einer rechtmässigen, zweckmässigen und leistungsfähigen Verwaltung zu organisieren und zu leiten.

² Fällt ein Geschäft in den Bereich mehrerer Verwaltungsteile, so sorgen die Beteiligten für die gegenseitige Information und Koordination. Die Vorsteherschaft bestimmt, wer federführend ist.

Art. 109 *Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin; Aktuar oder Aktuarin*

¹ In der Gemeinde führt der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin, in den andern Körperschaften der Aktuar oder die Aktuarin das Sekretariat der Vorsteherschaft. Er oder sie nimmt an den Sitzungen der Vorsteherschaft mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. *

² Ihm oder ihr obliegt insbesondere:

- a. das Protokoll der Gemeindeversammlung und dasjenige der Vorsteherschaft zu führen und deren Erlasse und Beschlüsse auszufertigen;
- b. nach diesem Gesetz und nach dem Abstimmungsgesetz die notwendigen Massnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Abstimmungen zu treffen und insbesondere das Protokoll des Wahlbüros zu führen;
- c. die Korrespondenz der Gemeinde oder des Zweckverbandes zu besorgen;
- d. nach den Anordnungen der Vorsteherschaft die Gemeindekanzlei und das Gemeindearchiv zu organisieren und zu leiten.

Art. 110 *Finanzverwalter oder Finanzverwalterin*

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin betreut das Finanzwesen der Körperschaft.

² Ihm oder ihr obliegt insbesondere:

- a. die Kasse und die Buchhaltung zu führen;
- b. * ...
- c. Forderungen einzutreiben;
- d. die Grundlagen für die Jahresrechnung, den Voranschlag und den allfälligen Finanzplan zu erarbeiten;
- e. das Finanzvermögen zu verwalten.

5.7. Öffentliches Dienstrecht

Art. 111 * Öffentliche Bedienstete

¹ Öffentliche Bedienstete sind die Angestellten, die Lehrpersonen sowie die Pfarrerrinnen und Pfarrer.

² Die Angestellten bilden das Verwaltungspersonal der Körperschaft. Ihr Dienstverhältnis richtet sich bei Voll- und Teilzeitanstellung nach diesem Gesetz und den Vorschriften der Körperschaft. Ist nichts anderes bestimmt, so werden die Vorschriften über die Dienstverhältnisse der kantonalen Angestellten sinngemäss angewendet.

³ Das Dienstverhältnis der Lehrpersonen richtet sich nach der kantonalen Bildungsgesetzgebung.

⁴ Das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der weiteren Bediensteten der Kirchgemeinden richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 20 nach den kirchlichen Vorschriften.

Art. 112 * Öffentlich-rechtliche Angestellte

¹ Die Angestellten der Gemeinden und Zweckverbände werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt.

² Das Dienstverhältnis besteht grundsätzlich in der Form der öffentlich-rechtlichen Anstellung. Die Gemeinden können in einem Erlass der Stimmberechtigten vorsehen, dass Angestellte von ausgegliederten Verwaltungseinheiten privatrechtlich angestellt werden. Im Übrigen können privatrechtliche Arbeitsverträge bei besonderen Anstellungen, wie Aushilfen oder Praktika, sowie bei befristeten Dienstverhältnissen bis maximal drei Jahre abgeschlossen werden.

³ Mehrjährige oder auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Dienstverhältnisse können beidseitig, wenn nichts anderes bestimmt wird, schriftlich im ersten Dienstjahr mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, im zweiten bis und mit dem neunten Dienstjahr mit einer Frist von zwei Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten je auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Vorsteherschaft muss die Kündigung eines Dienstverhältnisses begründen.

Art. 112a–113 * ...

Art. 114 * Publikation der Stellen

¹ Die neu zu besetzenden Stellen müssen öffentlich ausgeschrieben werden. Vorbehalten bleibt Artikel 65 des Bildungsgesetzes⁷⁾. *

⁷⁾ GS IV B/1/3

Art. 114a * Massnahmen bei Verletzung von Dienstpflichten

¹ Bei Verletzung von Dienstpflichten der Angestellten kann die Vorsteherschaft zwecks Wiederherstellung der geordneten Aufgabenerfüllung folgende Massnahmen treffen: Erteilung eines schriftlichen Verweises, Aufhebung der ordentlichen Besoldungserhöhung, Besoldungskürzung, Kündigung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen (Art. 115).

Art. 115 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aus wichtigen Gründen *

¹ Die Vorsteherschaft kann jedes Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen.

² Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn der Vorsteherschaft nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht mehr zu gemutet werden kann.

³ Die disziplinarische Entlassung nach Artikel 81 bleibt vorbehalten.

Art. 116 Besoldungen und soziale Sicherung

¹ Die Gemeinden und Zweckverbände erlassen Vorschriften über die Besoldungen, die soziale Sicherung und die übrigen Rechte der öffentlichen Bediensteten.

6. Zusammenarbeit mit andern Gemeinden; Zweckverbände

6.1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Art. 117 Möglichkeiten

¹ Die Gemeinden können für eine Zusammenarbeit mit andern Gemeinden durch Vereinbarungen:

- a. Verwaltungsaufgaben von andern Gemeinden übernehmen bzw. einer andern Gemeinde übertragen (Art. 119 und 120);
- b. einer andern Gemeinde eigene Einrichtungen oder Mitarbeiter zur Verfügung stellen;
- c. für bestimmte Aufgaben eine gemeinsame Stelle oder Kommission einsetzen oder eine gemeinsame Einrichtung schaffen;
- d. Zweckverbände bilden (Art. 121-137).

II E/2

Art. 118 *Formelle Voraussetzungen*

¹ Die Vereinbarung über eine Zusammenarbeit erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Dieser legt namentlich den Zweck der Übereinkunft, die Organisation der Zusammenarbeit, die Beiträge und Abgeltungen, die Rechtsverhältnisse allfälliger Güter und die Kündigungs- und Auflösungsbedingungen fest.

² Privatrechtliche Verträge dürfen über administrative Hilfsgeschäfte, die Verwaltung von Finanzvermögen sowie über nicht hoheitlich handelnde, am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmende Betriebe abgeschlossen werden.

³ Vereinbarungen mit ausserkantonalen Gemeinden können nur aufgrund einer besonderen Gesetzesvorschrift, einer interkantonalen Vereinbarung des Kantons oder, soweit die Interessen des Kantons betroffen sind, mit Genehmigung des Regierungsrates abgeschlossen werden. Sie müssen die Grundsätze des kantonalen Rechts beachten.

⁴ Die Befugnisse der Stimmberechtigten einer jeden Gemeinde nach den Artikeln 39 - 42 bleiben vorbehalten.

Art. 119 *Übernahme einer Verwaltungsaufgabe*

¹ Die Gemeinde kann durch Vereinbarung Aufgaben anderer Gemeinden übernehmen, namentlich wenn diesen die Aufgabenerfüllung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.

² Sie kann auch durch Vereinbarung Aufgaben einer Gemeinde aus der Nachbarschaft übernehmen, wenn:

- a. für diese in abgelegnem Gebiet die Verwaltung erschwert ist;
- b. im Grenzgebiet zu einem andern Kanton eine einheitliche Verwaltung im öffentlichen Interesse liegt.

³ Die betroffenen Kreise sind vor einer Vereinbarung anzuhören.

Art. 120 *Grundsätze für die Übernahme von Verwaltungsaufgaben*

¹ Die Gemeinde, welche übertragene Aufgaben wahrnimmt, wird in eigenem Namen und, im Rahmen der Vereinbarung, nach eigenem Recht tätig.

² Die Vereinbarung ist zu befristen; sie kann nach einer Überprüfung jeweils um eine weitere Frist verlängert werden.

³ Der Regierungsrat kann nötigenfalls, wenn keine Vereinbarung zustande kommt, eine Aufgabe einer Gemeinde zuweisen.

6.2. Zweckverbände

Art. 121 *Entstehung*

¹ Der Zweckverband entsteht mit der Zustimmung der Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden zum Gründungsvertrag und zum Organisationsstatut.

² Gründungsvertrag und Organisationsstatut sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Genehmigungsbeschluss verleiht dem Verband die Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts. Er wird im Amtsblatt veröffentlicht.

³ Bei interkantonalen Zweckverbänden kann der Regierungsrat Abweichungen von diesem Gesetz genehmigen, sofern die Grundsätze des kantonalen Rechts eingehalten sind.

Art. 122 *Ausserordentliche Gründung oder Beitrittszwang*

¹ Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen Gemeinden verpflichten, sich zu einem Zweckverband zusammenzuschliessen. Er kann dessen Gründungsvertrag und Organisationsstatut bestimmen.

² Aus den gleichen Gründen kann er eine Gemeinde verpflichten, einem Zweckverband beizutreten, oder diesen verpflichten, weitere Gemeinden aufzunehmen.

³ In allen diesen Fällen hört er vorher die Beteiligten an. Die Beschlüsse des Regierungsrats werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 123 *Gründungsvereinbarung*

¹ Die Vereinbarung über die Gründung eines Zweckverbandes bestimmt mindestens:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. den Namen und den Zweck des Verbandes sowie den Ort, an dem der Verband seinen Sitz hat;
- c. die Organe des Verbandes (Art. 125) und die Vertretung der Mitgliedgemeinden in diesen (Art. 126);
- d. die Grundsätze der Finanzierung der Verbandsaufgaben, insbesondere die Art der Verteilung der finanziellen Lasten unter den Mitgliedern;
- e. die Voraussetzung und das Verfahren für Beitritt und Austritt;
- f. das Verfahren zur Auflösung des Verbandes.

Art. 124 *Organisationsstatut*

¹ Das Organisationsstatut des Zweckverbandes regelt mindestens:

- a. die Einberufung, das Verhandlungsverfahren und die Zuständigkeiten der Verbandsorgane (Art. 125 ff.);
- b. die Grundzüge der Organisation der Verwaltung des Verbandes;
- c. alle Fragen, die nach diesem Gesetz die Gemeinden durch die Gemeindeordnung zu regeln haben.

² Das Organisationsstatut kann im Gründungsvertrag niedergelegt werden.

II E/2

Art. 125 *Organe des Zweckverbands*

¹ Organe des Zweckverbands sind:

- a. die Mitgliedgemeinden;
- b. die Delegiertenversammlung;
- c. die Vorsteherschaft;
- d. das Rechnungsprüfungsorgan (Art. 95);
- e. allenfalls besondere Kommissionen;
- f. die Verwaltung, die Betriebe und die Anstalten des Verbandes.

² Die Gründungsvereinbarung kann vorsehen, dass keine Delegiertenversammlung bestellt und dass an ihrer Stelle die Vorsteherschaft des Verbandes durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden gewählt wird und auch die Befugnisse der Delegiertenversammlung nach Artikel 127 Buchstaben c–h wahrnimmt. In diesem Fall müssen auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder die Rechnungsrevisoren durch die Stimmberechtigten der Mitgliedgemeinden gewählt werden.

Art. 126 *Bestand und Zusammensetzung der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Vertretern jedes Verbandsmitglieds zusammen.

² Die Gründungsvereinbarung bestimmt die Zahl der Delegierten unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl der Mitglieder und der Bedeutung des Verbandes für die einzelnen Mitglieder.

³ Jedes Verbandsmitglied hat Anspruch auf mindestens einen Vertreter in der Delegiertenversammlung. Keine Gemeinde darf mehr als die Hälfte der Delegierten stellen, es sei denn, dass nur zwei Gemeinden den Verband bilden.

⁴ Die Gemeindeordnung einer Mitgliedgemeinde kann vorsehen, dass mindestens ein Delegierter, höchstens aber die Hälfte der Delegierten dieser Gemeinde, aus dem Kreis der Mitglieder der Gemeindevorsteherschaft gewählt werden muss.

⁵ Mitglieder der Delegiertenversammlung, die in die Vorsteherschaft oder das Rechnungsprüfungsorgan des Verbandes gewählt werden, verlieren ihre Eigenschaft als Delegierte und sind durch ihre gewählten Stellvertreter zu ersetzen.

Art. 127 *Befugnisse der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der übrigen Mitglieder der Vorsteherschaft des Verbandes;
- b. die Wahl der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission oder der Rechnungsrevisoren;
- c. den Erlass von Reglementen des Verbandes;

- d. Beschlüsse betreffend die Genehmigung, Änderung oder Kündigung von Verträgen mit andern Körperschaften oder mit privaten Personen über die Aufgaben des Verbands;
- e. Finanzbefugnisse, wie sie die Stimmberechtigten einer Gemeinde hätten (Art. 41), unter Vorbehalt der Rechte der Verbandsmitglieder gemäss Artikel 133;
- f. den Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- g. die Aufsicht über die Verwaltung, die Betriebe und Anstalten des Verbands;
- h. jedes weitere Geschäft, das durch die Gesetzgebung, den Gründungsvertrag oder das Organisationsstatut der Delegiertenversammlung vorzulegen ist.

Art. 128 *Verhandlungen der Delegiertenversammlung*

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten oder der gewählten Stellvertreter anwesend ist.

² Jede delegierte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nach Massgabe des Organisationsstatuts möglich.

³ Für die Durchführung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Gemeindeversammlung (viertes Kapitel) sinngemäss.

Art. 129 *Vorsteherschaft*

¹ Die Vorsteherschaft des Zweckverbands besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Die Gemeinde, in der der Zweckverband seinen Sitz, oder diejenige, in der er seine wichtigsten Anlagen hat, muss in der Vorsteherschaft vertreten sein.

³ Die Befugnisse der Vorsteherschaft richten sich nach dem Gründungsvertrag, dem Organisationsstatut und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Vorsteherschaft der Gemeinden und Zweckverbände (Art. 86 - 89).

⁴ Die Vorsteherschaft erstattet der Delegiertenversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht, den sie dieser zusammen mit der Verbandsrechnung und dem Bericht des Rechnungsprüfungsorgans vorlegt.

Art. 130 *Vorrang des Verbandsrechts*

¹ Die Erlasse und Beschlüsse, die von den Verbandsorganen im Rahmen ihrer gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Befugnisse ergehen, verpflichten die Verbandsmitglieder.

² Der Verband kann gegenüber privaten Personen und Organisationen allgemeinverbindliche Regelungen erlassen oder Verfügungen treffen. Er kann insbesondere im Rahmen der gesetzlichen, vertraglichen und statutarischen Befugnisse Beiträge und Gebühren erheben, unter Ausschluss anderer kommunaler Abgaben.

II E/2

Art. 131 *Haushalt*

¹ Die gesetzlichen Vorschriften über den Gemeindehaushalt und seine Kontrolle gelten auch für den Zweckverband.

² Rechnung und Voranschlag des Verbands sind so rechtzeitig aufzustellen und den Verbandsmitgliedern zuzustellen, dass diese ihre Beiträge in die eigene Rechnung und in den eigenen Voranschlag für das folgende Jahr aufnehmen können.

Art. 132 *Einnahmen; Haftung der Verbandsmitglieder*

¹ Die Gründungsvereinbarung, das Organisationsstatut und die vom Zweckverband erlassenen Reglemente ordnen die Einnahmen.

² Die Verbandsmitglieder sind mindestens zur laufenden Deckung der Ausgabenüberschüsse verpflichtet. *

³ Für die Schulden des Verbands haften die Verbandsmitglieder anteilmässig entsprechend der Gründungsvereinbarung.

Art. 133 *Mitwirkungsrechte der Verbandsmitglieder*

¹ Die Gemeindeversammlung und die Vorsteherschaft jeder Mitgliedgemeinde können verlangen, dass die Delegiertenversammlung binnen vier Monaten oder die Vorsteherschaft des Verbands binnen zwei Monaten einberufen wird.

² Das Organisationsstatut legt fest, welche Beschlüsse über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben für den gleichen Zweck und welche Beschlüsse über alle frei bestimmbaren wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck der Zustimmung der Stimmberechtigten der Verbandsmitglieder oder der Zustimmung der Vorsteherschaften dieser Gemeinden bedürfen.

³ Die Gründungsvereinbarung oder das Organisationsstatut kann vorsehen, dass weitere Verbandsbeschlüsse der Zustimmung der Mehrheit oder aller Mitglieder bedürfen.

Art. 134 *Information der Verbandsmitglieder*

¹ Die Verbandsorgane müssen die Verbandsmitglieder regelmässig und vollständig über die Tätigkeit des Zweckverbands informieren.

² Die Verbandsmitglieder können jederzeit Auskünfte verlangen.

³ Die Vorsteherschaften der Mitgliedgemeinden informieren die Stimmberechtigten jährlich über die Geschäftsführung und den Haushalt des Zweckverbands.

Art. 135 *Eintritt und Austritt*

¹ Von neuen Verbandsmitgliedern kann eine angemessene Einkaufssumme verlangt werden, wenn die bisherigen Mitglieder entsprechende Vorleistungen erbracht haben.

² Ein Mitglied kann gemäss den Bestimmungen des Gründungsvertrags aus dem Verband austreten.

³ Wird jedoch der Fortbestand des Verbands oder die Erfüllung seiner Zwecke durch den Austritt eines oder mehrerer Mitglieder schwer gefährdet oder werden die übrigen Mitglieder des Verbands durch den Austritt übermässig belastet, so kann der Regierungsrat auf Gesuch die Kündigungsfrist soweit nötig erstrecken. Er hört vorher alle Beteiligten an.

⁴ Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Vereinbarung nichts anderes vorsieht. Sie haften entsprechend der Gründungsvereinbarung anteilmässig für die Verbindlichkeiten des Verbands, die während der Dauer ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 136 *Auflösung des Verbands*

¹ Der Verband wird gemäss der Gründungsvereinbarung oder durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder aufgelöst. Der Auflösungsbeschluss muss vom Regierungsrat genehmigt werden.

² Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen einen Verband auflösen, nachdem er die Beteiligten angehört hat.

³ Die Beschlüsse des Regierungsrates werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 137 *Folgen der Auflösung*

¹ Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, sofern nicht sein Vermögen von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern oder einer dritten Körperschaft übernommen wird. Das Verwaltungsvermögen ist zuerst den Körperschaften anzubieten, die künftig die Verbandsaufgaben wahrnehmen, darnach zu versteigern. Das Finanzvermögen wird freihändig verkauft. Die ungedeckten Verbindlichkeiten gehen auf die Verbandsmitglieder über. Sie werden unter Orientierung der Gläubiger anteilmässig auf die Verbandsmitglieder verteilt.

² Wenn der Regierungsrat die Liquidation oder die Übernahme genehmigt hat, ist der Verband aufgelöst.

7. Aufsicht des Kantons**Art. 138 *Aufsichtsbehörden***

¹ Die Gemeinden, Zweckverbände und öffentlich-rechtlichen Korporationen sowie die Anstalten und Betriebe der kommunalen Körperschaften stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

II E/2

² Der Regierungsrat kann bestimmte Aufsichtsbefugnisse an das zuständige Departement delegieren. Soweit der Regierungsrat nichts anderes bestimmt, ist das mit dem Inneren befasste Departement das zuständige Departement. *

³ Vorbehalten bleiben Spezialvorschriften in Gesetz oder landrätlicher Verordnung, welche die Aufsicht über die Erfüllung kantonalen Aufgaben durch die Gemeinden dem zuständigen Fachdepartement zuweisen. *

Art. 139 *Umfang der Aufsicht*

¹ Der Aufsicht des Kantons unterliegen die Beschlüsse der Stimmberechtigten und die gesamte Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung der kommunalen Körperschaften, Anstalten und Betriebe.

² ... *

Art. 140 *Aufsichtsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat und die ihm unterstehenden kantonalen Behörden sind, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, zuständig für:

- a. Kontrollen und Untersuchungen;
- b. Weisungen und Verfügungen;
- c. die Aufhebung strittiger Verfügungen;
- d. besondere Zwangsmassnahmen.

² Die Gesetzgebung bestimmt zudem, welche Erlasse, Beschlüsse, Verträge und Verfügungen dem Regierungsrat oder einer andern kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Art. 141 *Untersuchungen*

¹ Die kantonale Aufsichtsbehörde kann Einsicht in Akten nehmen, Berichte der Behörden verlangen, Behördenmitglieder und öffentliche Bedienstete befragen sowie auf andere geeignete Weise einen Sachverhalt abklären.

² Der Aufsichtsbehörde sind ungeachtet von Geheimhaltungspflichten alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 142 *Zwangsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat trifft die angemessenen Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung in der Körperschaft.

² Er kann anstelle eines Gemeindeorgans handeln oder Ersatzvornahmen anordnen. Er kann insbesondere allgemeinverbindliche Vorschriften erlassen, Verträge abschliessen und Beschlüsse über die Rechnung, den Voranschlag und den Steuerfuss fassen.

³ Er kann ein Mitglied einer kommunalen Behörde des Amtes entheben, wenn aus schwerwiegenden Gründen dessen Verbleiben im Amt den Interessen der Körperschaft schadet.

⁴ Er kann eine Gemeinde oder einen Zweckverband unter Zwangsverwaltung stellen, wenn die Gemeinde oder der Zweckverband dauernd die rechtlichen Verpflichtungen verletzt, sich den Anordnungen des Regierungsrates beharrlich widersetzt oder durch das Finanzgebahren die Zahlungsfähigkeit ernsthaft gefährdet.

⁵ Der Regierungsrat ernennt für die Zwangsverwaltung einen oder mehrere Kommissäre und setzt deren Befugnisse fest. Sobald es der Grund der Zwangsverwaltung erlaubt, werden Neuwahlen der Behörden durchgeführt.

Art. 143 *Verfahren; Kosten*

¹ Der Regierungsrat hört die zuständigen Gemeindeorgane an und fordert sie zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung auf.

² Er ordnet Zwangsmassnahmen nur soweit und solange an, als sie notwendig sind.

³ Die Gemeinde oder der Zweckverband tragen die Kosten der Massnahmen.

8. Rechtsschutz

Art. 144 *Rechtsschutz der privaten Personen*

¹ Gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Organen der Gemeinde oder einer andern öffentlich-rechtlichen Körperschaft kann jede Person, die ein schutzwürdiges Interesse hat, binnen 30 Tagen nach den Artikeln 85 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz oder nach den Fristen und Verfahren der Spezialgesetze Beschwerde erheben.

² Wegen der Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann, entsprechend Artikel 72 dieses Gesetzes, nach den Artikeln 114-116 Verwaltungsrechtspflegegesetz binnen zehn Tagen Beschwerde erhoben werden.

Art. 145 *Anzeigen von privaten Personen*

¹ Jede Person kann der Aufsichtsbehörde Tatsachen aus der Führung und Verwaltung einer kommunalen Körperschaft anzeigen, die eine Überprüfung oder ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde erfordern.

² Die Aufsichtsbehörde bestätigt den Empfang der Anzeige, prüft diese und trifft wenn nötig Massnahmen. Sie erteilt der anzeigenden Person auf jeden Fall einen Bescheid, ausser die Anzeige wäre haltlos oder mutwillig.

Art. 146 *Rechtsschutz der Körperschaft*

¹ Eine Gemeinde, ein Zweckverband, eine öffentlich-rechtliche Korporation oder eine selbstständige öffentlich-rechtliche kommunale Anstalt kann gegen aufsichtsrechtliche Anordnungen kantonalen Behörden nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz Beschwerde erheben.

² Zuständigkeitskonflikte unter Gemeindebehörden, unter kommunalen Körperschaften und Anstalten oder Zuständigkeitskonflikte zwischen kommunalen Behörden und kantonalen Verwaltungsbehörden entscheidet nach Artikel 12 Verwaltungsrechtspflegegesetz das Verwaltungsgericht.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Übergangsordnung zu den Änderungen vom 4. Mai 2008 *

Art. 147 * *Erlass der Gemeindevorschriften*

¹ Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden (Art. 148 Abs. 1 KV) beschliessen bis spätestens am 30. Juni 2009 an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung über die Gemeindeordnung, die Personal- und Besoldungsvorschriften sowie, unter Vorbehalt von Artikel 148, über Namen und Wappen der zusammengelegten Gemeinde.

² Sie können an dieser Versammlung weitere Vorschriften erlassen.

Art. 147a * ...

Art. 148 * *Vorbereitung der Beschlussfassungen*

¹ Die Vorbereitung der ausserordentlichen Versammlung einschliesslich der Erarbeitung der Vorlagen obliegt den Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten der zugehörigen bisherigen Gemeinden.

² Sie können beschliessen, über Namen und Wappen an der Urne abstimmen zu lassen.

Art. 149 * *Regeln und Leitung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung*

¹ Für die Vorbereitung und Durchführung der ausserordentlichen Gemeindeversammlung und einer allfälligen Urnenabstimmung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes beziehungsweise des Abstimmungsgesetzes sinngemäss.

² Die Leitung der Versammlung steht der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten der einwohnerstärksten bisherigen Gemeinde zu. Allfällige Stellvertretung ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten der nächstfolgenden Gemeinde zu gewährleisten.

Art. 150 * Behördenmitglieder

¹ Die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden wählen die Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014 bis spätestens am 30. September 2009.

² Diese können die neuen Gemeinden rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die neuen Gemeinden per 1. Januar 2011 ihren Betrieb aufnehmen können.

³ Sie können den Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden weitere Geschäfte unterbreiten.

Art. 151 * Anstellung und Aufgaben der neuen Behördenmitglieder

¹ Die Vorsteherschaften der zusammengelegten Gemeinden sind nach Massgabe der Gemeindeordnungen frühestens per 1. Januar 2010 anzustellen.

² Sie übernehmen die bisherigen Gemeinden per 1. Juli 2010 und überführen diese in die neue Struktur.

Art. 152 * Weitere Beschlussfassungen der neuen Gemeinden

¹ Bis spätestens am 30. November 2010 beschliessen die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden über das Budget 2011, den Steuerfuss sowie den Finanzplan.

Art. 153 * Gemeindewahlkreise

¹ Die zusammengelegten Gemeinden bilden für die Wahlen gemäss Artikel 150 einen Wahlkreis.

² Die bisherigen Gemeinden führen diese Wahlen gemäss regierungsrätlicher Weisung durch.

Art. 154 * Zusammensetzung der Exekutiven; Vertretung der bisherigen Gemeinden

¹ Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass den bisherigen Gemeinden für die Amtsdauer 2010/2014 mindestens ein Sitz in der Exekutive der zusammengelegten Gemeinde garantiert wird, soweit ihr Bevölkerungsanteil per 31. Dezember 2006 mindestens ein Zwölftel der neuen Gemeinde beträgt.

² Erreichen einzelne Gemeinden diesen Anteil nicht, so steht der entsprechende Mindestanspruch diesen als Gruppe zu.

Art. 155 * Ergänzendes Übergangsrecht

¹ Die Übergangsregeln nach Artikel 60 ff. des Sozialhilfegesetzes sowie die Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Beschluss über die Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens gelten analog auch für die Bildung der drei Gemeinden nach Artikel 148 Absatz 1 KV.

II E/2

² Der Regierungsrat ist ermächtigt, weitere Bestimmungen für einen einwandfreien Übergang zu erlassen.

9.2. Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts, Inkrafttreten *

Art. 156 * *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz vom 6. Mai 1956 über das Gemeinwesen wird aufgehoben.

² Geltende Gesetzesbestimmungen werden gemäss besonderer Vorlage angepasst.

Art. 157 * *Inkrafttreten*

¹ Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1994 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2001	01.08.2002	Art. 30	totalrevidiert	SBE VII/9 479
06.05.2001	01.08.2002	Art. 113	totalrevidiert	SBE VII/9 479
06.05.2001	01.08.2002	Art. 114 Abs. 1	geändert	SBE VII/9 479
05.05.2002	01.07.2002	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 30	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 32 Abs. 2	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 33 Abs. 2	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 33 Abs. 3	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 34	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 73	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 74 Abs. 1	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 74 Abs. 2	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 74 Abs. 4	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.01.2002	Art. 77 Abs. 1	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 80	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 81 Abs. 1	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 81 Abs. 7	eingefügt	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 88 Abs. 1, c.	geändert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 111	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 112	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 112a	eingefügt	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 114a	eingefügt	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 115	Sachüberschrift geänd.	SBE VIII/4 258
05.05.2002	01.07.2002	Art. 147a	eingefügt	SBE VIII/4 258
07.05.2006	01.01.2007	Art. 34	totalrevidiert	SBE X/1 2
07.05.2006	07.05.2006	Art. 14 Abs. 2	geändert	SBE X/1 22
07.05.2006	07.05.2006	Art. 42 Abs. 3	geändert	SBE X/1 22
07.05.2006	07.05.2006	Art. 110 Abs. 2, b.	aufgehoben	SBE X/1 22
07.05.2006	07.05.2006	Art. 138 Abs. 2	geändert	SBE X/1 22
07.05.2006	07.05.2006	Art. 138 Abs. 3	eingefügt	SBE X/1 22
06.05.2007	06.05.2007	Art. 21 Abs. 1	geändert	SBE X/4 237
06.05.2007	06.05.2007	Art. 33 Abs. 1	geändert	SBE X/4 237
06.05.2007	01.01.2008	Art. 2	totalrevidiert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 7	totalrevidiert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 8	totalrevidiert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 9 Abs. 2	geändert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 10 Abs. 4	geändert	SBE X/5 314

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2007	01.01.2008	Art. 12 Abs. 2	geändert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 18	aufgehoben	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 24 Abs. 2	geändert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 24 Abs. 3	geändert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 47	totalrevidiert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 77 Abs. 2	geändert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 84	totalrevidiert	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 94	aufgehoben	SBE X/5 314
06.05.2007	01.01.2008	Art. 113	totalrevidiert	SBE X/5 314
04.05.2008	01.01.2011	Ingress	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 2	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 7	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2010	Art. 7 Abs. 1, c.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2010	Art. 7a	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 8	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 9	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 10 Abs. 2	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 10 Abs. 4	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 12 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 12 Abs. 2	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2009	Art. 13 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2009	Art. 13 Abs. 3	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 15 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 16	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 17	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 22	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 24 Abs. 2	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 24 Abs. 3	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Titel 3.2.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2010	Art. 30	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 31	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 33 Abs. 2	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 34	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 41 Abs. 2	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 42 Abs. 3	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 42a	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 43	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 44 Abs. 2	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 44a	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 46	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 47	totalrevidiert	SBE X/7 497

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.05.2008	01.01.2011	Art. 48 Abs. 1, b.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 51 Abs. 2, b.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 51 Abs. 2, d.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 51 Abs. 2, e.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 52	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 56 Abs. 3	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 74 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 74 Abs. 4	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 81 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 81 Abs. 7	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 83 Abs. 3	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2009	Art. 84	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 87 Abs. 1, c.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 87 Abs. 1, l.	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 88 Abs. 1, c.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 88 Abs. 3	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Titel 5.3.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 94	wieder in Kraft	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Titel 5.4.	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2010	Art. 99a	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 101 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 106	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 106 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 109 Abs. 1	geändert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 112	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 112a	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 113	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 114	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	01.01.2011	Art. 114a	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Titel 9.1.	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 147	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 147a	aufgehoben	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 148	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 149	totalrevidiert	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 150	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 151	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 152	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 153	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 154	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 155	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Titel 9.2.	eingefügt	SBE X/7 497

II E/2

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.05.2008	04.05.2008	Art. 156	eingefügt	SBE X/7 497
04.05.2008	04.05.2008	Art. 157	eingefügt	SBE X/7 497
02.05.2010	01.01.2011	Art. 132 Abs. 2	geändert	SBE XI/5 339
02.05.2010	01.07.2011	Art. 42 Abs. 1	geändert	SBE XI/5 378
02.05.2010	01.01.2011	Art. 89 Abs. 2	geändert	SBE XI/6 400
01.05.2011	01.01.2012	Art. 42a	totalrevidiert	SBE XII/2 88
01.05.2011	01.01.2012	Art. 47 Abs. 2	geändert	SBE XII/2 88
01.05.2011	01.01.2012	Art. 99	totalrevidiert	SBE XII/2 88
06.05.2012	01.01.2013	Art. 21 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 77 Abs. 2	geändert	SBE XII/4 282
05.05.2013	05.05.2013	Art. 34 Abs. 2	geändert	SBE 2013 21
04.05.2014	01.09.2014	Art. 12 Abs. 1	geändert	SBE 2014 39
04.05.2014	01.09.2014	Art. 5 Abs. 2	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 10 Abs. 1	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 15	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 19	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 21	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 23	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 74	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 74 Abs. 1	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 74 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 88 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 93	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 93 Abs. 1	geändert	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 93 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 139 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2014 40
04.05.2014	01.09.2014	Art. 89 Abs. 2	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 89 Abs. 3	eingefügt	SBE 2014 41

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Ingress	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 2	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 314
Art. 2	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 4 Abs. 2	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 5 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 7	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 314
Art. 7	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 7 Abs. 1, c.	04.05.2008	01.01.2010	geändert	SBE X/7 497
Art. 7a	04.05.2008	01.01.2010	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 8	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 314
Art. 8	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 9	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 9 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 314
Art. 10 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 10 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 10 Abs. 4	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 314
Art. 10 Abs. 4	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 12 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 12 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 39
Art. 12 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 314
Art. 12 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 13 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2009	geändert	SBE X/7 497
Art. 13 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2009	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 14 Abs. 2	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 22
Art. 15	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 15 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 16	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 17	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 18	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 314
Art. 19	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 21	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 21 Abs. 1	06.05.2007	06.05.2007	geändert	SBE X/4 237
Art. 21 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 22	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 23	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 24 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 314
Art. 24 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 24 Abs. 3	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 314
Art. 24 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Titel 3.2.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 30	06.05.2001	01.08.2002	totalrevidiert	SBE VII/9 479
Art. 30	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
Art. 30	04.05.2008	01.01.2010	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 31	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 32 Abs. 2	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 33 Abs. 1	06.05.2007	06.05.2007	geändert	SBE X/4 237
Art. 33 Abs. 2	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 33 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 33 Abs. 3	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 34	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
Art. 34	07.05.2006	01.01.2007	totalrevidiert	SBE X/1 2
Art. 34	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 34 Abs. 2	05.05.2013	05.05.2013	geändert	SBE 2013 21
Art. 41 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 42 Abs. 1	02.05.2010	01.07.2011	geändert	SBE XI/5 378
Art. 42 Abs. 3	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 22
Art. 42 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 42a	04.05.2008	01.01.2011	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 42a	01.05.2011	01.01.2012	totalrevidiert	SBE XII/2 88
Art. 43	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 44 Abs. 2	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 44a	04.05.2008	01.01.2011	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 46	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 47	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 314
Art. 47	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 47 Abs. 2	01.05.2011	01.01.2012	geändert	SBE XII/2 88
Art. 48 Abs. 1, b.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 51 Abs. 2, b.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 51 Abs. 2, d.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 51 Abs. 2, e.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 52	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 56 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 73	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
Art. 74	04.05.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 40
Art. 74 Abs. 1	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 74 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 74 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 74 Abs. 2	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 74 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Art. 74 Abs. 4	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 74 Abs. 4	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 77 Abs. 1	05.05.2002	01.01.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 77 Abs. 2	06.05.2007	01.01.2008	geändert	SBE X/5 314
Art. 77 Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 80	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
Art. 81 Abs. 1	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 81 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 81 Abs. 7	05.05.2002	01.07.2002	eingefügt	SBE VIII/4 258
Art. 81 Abs. 7	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 83 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 84	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 314
Art. 84	04.05.2008	01.01.2009	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 87 Abs. 1, c.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 87 Abs. 1, l.	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 88 Abs. 1, a.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 88 Abs. 1, c.	05.05.2002	01.07.2002	geändert	SBE VIII/4 258
Art. 88 Abs. 1, c.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 88 Abs. 3	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 89 Abs. 2	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/6 400
Art. 89 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 89 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Titel 5.3.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 93	04.05.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 40
Art. 93 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 40
Art. 93 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 40
Art. 94	06.05.2007	01.01.2008	aufgehoben	SBE X/5 314
Art. 94	04.05.2008	01.01.2011	wieder in Kraft	SBE X/7 497
Titel 5.4.	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 99	01.05.2011	01.01.2012	totalrevidiert	SBE XII/2 88
Art. 99a	04.05.2008	01.01.2010	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 101 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 106	04.05.2008	01.01.2011	Sachüberschrift geänd.	SBE X/7 497
Art. 106 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 109 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2011	geändert	SBE X/7 497
Art. 110 Abs. 2, b.	07.05.2006	07.05.2006	aufgehoben	SBE X/1 22
Art. 111	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
Art. 112	05.05.2002	01.07.2002	totalrevidiert	SBE VIII/4 258
Art. 112	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 112a	05.05.2002	01.07.2002	eingefügt	SBE VIII/4 258

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 112a	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 113	06.05.2001	01.08.2002	totalrevidiert	SBE VII/9 479
Art. 113	06.05.2007	01.01.2008	totalrevidiert	SBE X/5 314
Art. 113	04.05.2008	01.01.2011	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 114	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 114 Abs. 1	06.05.2001	01.08.2002	geändert	SBE VII/9 479
Art. 114a	05.05.2002	01.07.2002	eingefügt	SBE VIII/4 258
Art. 114a	04.05.2008	01.01.2011	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 115	05.05.2002	01.07.2002	Sachüberschrift geänd.	SBE VIII/4 258
Art. 132 Abs. 2	02.05.2010	01.01.2011	geändert	SBE XI/5 339
Art. 138 Abs. 2	07.05.2006	07.05.2006	geändert	SBE X/1 22
Art. 138 Abs. 3	07.05.2006	07.05.2006	eingefügt	SBE X/1 22
Art. 139 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 40
Titel 9.1.	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 147	04.05.2008	04.05.2008	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 147a	05.05.2002	01.07.2002	eingefügt	SBE VIII/4 258
Art. 147a	04.05.2008	04.05.2008	aufgehoben	SBE X/7 497
Art. 148	04.05.2008	04.05.2008	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 149	04.05.2008	04.05.2008	totalrevidiert	SBE X/7 497
Art. 150	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 151	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 152	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 153	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 154	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 155	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Titel 9.2.	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 156	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497
Art. 157	04.05.2008	04.05.2008	eingefügt	SBE X/7 497